



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

07.05.1963 - Nr. 183 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 183

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 7. Mai 1963

Gesetz zur Ubereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Prüfung

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden von der Deputation für Justiz und Gefängniswesen in ihrer Sitzung vom 25. April 1963 gebilligten Entwurf eines Gesetzes zur Ubereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Prüfung mit der Bitte um Beschlußfassung.

Gesetz zur Ubereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Prüfung

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Der Zusatzvereinbarung vom 22. November 1962, 3. Dezember 1962 und 25. Februar 1963 zur Ubereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Prüfung (Anlage 1) und der Neufassung der Ubereinkunft (Anlage 2) wird zugestimmt.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Zusatzvereinbarung nach ihrem Artikel 2 Absatz 3 wirksam wird und die Neufassung in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntzumachen.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

Zusatzvereinbarung zur Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Prüfung

Die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Herrn Senator für Justiz
und Verfassung Dr. Graf,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,
das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Herrn Justizminister Dr.
Leverenz,
vereinbaren vorbehaltlich der Zustimmung ihrer Lan-
desparlamente:

Artikel 1

Die Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung vom 20., 24., 27. Februar 1950 mit der Änderung vom 28./14. April 1956 und 4. Juni 1956 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Seine Stellvertreter müssen Richter oder Beamte sein, die die Befähigung zum Richteramt haben.“
2. a) § 5 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 7 werden gestrichen.
b) In § 5 Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „drei-jährigen“ gestrichen.
c) § 5 Absätze 4, 5 und 6 werden § 5 Absätze 6, 7 und 8.
d) Als § 5 Absätze 4 und 5 werden eingefügt:
„(4) Wird der Referendar zur Prüfung nicht zugelassen, so wird ihm der eingezahlte Betrag erstattet.
(5) Endet das Prüfungsverfahren vor dem Beginn der mündlichen Prüfung, so ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Prüfung gemäß § 10 für nicht bestanden erklärt worden ist.“
3. a) § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Referendar hat die Arbeit binnen vier Wochen in Reinschrift abzuliefern und ihr die Versicherung hinzuzufügen, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient habe. Die Frist wird durch Abgabe bei einem Postamt gewahrt.“
b) Als § 7 Absatz 3 wird eingefügt:
„(3) Wird die Ablieferungsfrist versäumt, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so ist die Prüfung nicht bestanden. Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes wird auf Antrag eine andere Arbeit zugeteilt; die Entscheidung trifft der Präsident des gemeinsamen Prüfungsamtes. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund für die Versäumung der Ablieferungsfrist, wenn die Er-

krankung unverzüglich durch ein amtliches Arztzeugnis nachgewiesen wird. Der Präsident des gemeinsamen Prüfungsamtes bestimmt, in welcher Weise das amtliche Arztzeugnis einzuholen ist. Er kann von der Vorlage des amtlichen Arztzeugnisses absehen, wenn es offensichtlich ist, daß der Referendar die Ablieferungsfrist infolge der Erkrankung versäumt hat.“

4. Die §§ 8 Absatz 5, 9 und 10 werden gestrichen.
5. § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Über Widersprüche gegen Entscheidungen nach § 9 Absatz 3 sowie gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses und des Präsidenten des gemeinsamen Prüfungsamtes entscheidet der Präsident des gemeinsamen Prüfungsamtes.“
6. Die §§ 11, 12 und 13 werden §§ 22, 23 und 24.
7. Als §§ 9 bis 21 werden eingefügt:

„§ 9

(1) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten führt ein Mitglied des Prüfungsamtes oder ein Richter oder Staatsanwalt, der vom Oberlandesgerichtspräsidenten im Einvernehmen mit dem Präsidenten des gemeinsamen Prüfungsamtes und, soweit es sich um Staatsanwälte handelt, auch im Einvernehmen mit dem Generalstaatsanwalt bestellt wird.

(2) Der Referendar hat die Arbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist mit seiner Unterschrift versehen an den Aufsichtsführenden abzugeben.

(3) Einen Referendar, der sich eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig macht, kann der Aufsichtsführende von der Fortsetzung der Arbeiten ausschließen.

(4) Der Aufsichtsführende fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verschließt die Arbeiten in einem Umschlag und versiegelt ihn.

(5) Erscheint der Referendar zur Anfertigung einer Arbeit nicht oder liefert er eine Arbeit nicht ab, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Arbeit mit „ungenügend“ bewertet. Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes für das Ausbleiben oder die Nichtablieferung einer Arbeit ist der Referendar auf Antrag zur Neuanfertigung sämtlicher Aufsichtsarbeiten zu laden; die Entscheidung trifft der Präsident des gemeinsamen Prüfungsamtes. Im übrigen findet § 7 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 entsprechende Anwendung.

§ 10 Ausschluß von der mündlichen Prüfung

Sind die häusliche Arbeit und sämtliche Aufsichtsarbeiten eines Referendars mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden, so nimmt der Referendar an der mündlichen Prüfung nicht teil. Der Prüfungsausschuß hat nach mündlicher Beratung die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

§ 11 Die mündliche Prüfung

(1) Vor der Prüfung soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit jedem einzelnen Referendar Rücksprache nehmen, um ein Bild von der Persönlichkeit des Referendars zu gewinnen.

(2) In der Regel sollen nicht mehr als fünf Referendare gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfung soll etwa fünf Stunden dauern. Sie ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen.

(3) Mit der mündlichen Prüfung ist ein freier Vortrag aus Akten zu verbinden, die dem Referendar am dritten Werktag vor der mündlichen Prüfung übergeben werden; der Referendar hat zu versichern, daß er den Vortrag ohne fremde Hilfe vorbereitet habe.

(4) Wird die mündliche Prüfung versäumt, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so ist die Prüfung nicht bestanden. Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Referendar zu einem neuen Termin zu laden; die Entscheidung trifft der Präsident des gemeinsamen Prüfungsamtes. Im übrigen findet § 7 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 entsprechende Anwendung.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Er hat darauf zu achten, daß die Referendare in geeigneter Weise befragt werden und beteiligt sich selbst an der Prüfung.

(6) Dem Vorsitzenden liegt die Aufrechterhaltung der Ordnung ob.

(7) Der Vorsitzende kann zur Prüfung zugelassenen Referendaren gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören.

§ 12 Rücktritt

Tritt ein Referendar ohne Genehmigung des Präsidenten des gemeinsamen Prüfungsamtes von der Prüfung zurück, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 13 Entscheidungen über Prüfungsleistungen

Alle Entscheidungen über Prüfungsleistungen werden — unbeschadet der Vorschriften in den §§ 7 Absatz 3, 9 Absatz 5 und 11 Absatz 4 — durch den Prüfungsausschuß gefällt.

§ 14 Vorbereitung der Entscheidung

(1) Die schriftlichen Arbeiten werden von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses begutachtet. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge.

(2) Vor Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Vorberatung des Prüfungsausschusses statt, zu der sämtliche Prüfungsunterlagen vorliegen. In ihr sollen die Ansichten über die Persönlichkeit des Referendars und die Prüfungsleistungen unter den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ausgetauscht und die Bewertungen der schriftlichen Arbeiten bekanntgegeben werden.

§ 15 Prüfungsnoten

Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- | | |
|----------|---|
| sehr gut | (1) = eine besonders hervorragende Leistung; |
| gut | (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung; |

vollbefriedigend (2—3) = eine teilweise erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;

befriedigend (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;

ausreichend (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

mangelhaft (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln;

ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 16 Schlußberatung

Im Anschluß an die mündliche Prüfung berät der Prüfungsausschuß über das Ergebnis der Prüfung. Dabei sind auch die aus den Ausbildungsstationen des Vorbereitungsdienstes vorliegenden Arbeiten und Zeugnisse zu berücksichtigen.

§ 17 Schlußentscheidung

(1) Genügen die Leistungen des Referendars insgesamt den Anforderungen, so ist die Prüfung mit einer Gesamtbewertung nach § 15 für bestanden zu erklären.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis.

§ 18 Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Referendar die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen, wenn nicht die Wiederholung nach Absatz 3 ausgeschlossen wird.

(2) In den Fällen des § 7 Absatz 3 und des § 10 ist die Prüfung vollständig zu wiederholen; im übrigen bestimmt der Prüfungsausschuß, ob sie vollständig oder nur in Teilen zu wiederholen ist. Der Prüfungsausschuß, im Fall des § 7 Absatz 3 der Präsident des gemeinsamen Prüfungsamtes, bestimmt, für welche Zeit der Referendar in den Vorbereitungsdienst zurückverwiesen wird; die Dauer des erneuten Vorbereitungsdienstes soll sechs Monate nicht unterschreiten und zwölf Monate nicht überschreiten.

(3) Die Wiederholung der Prüfung kann ausgeschlossen werden, wenn sie nach dem Ergebnis des ersten Prüfungsversuchs zwecklos erscheint. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß. Sie ist dem Referendar zugleich mit dem Prüfungsergebnis bekanntzumachen.

(4) Der Präsident des gemeinsamen Prüfungsamtes kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten. Der Antrag ist über den Oberlandesgerichtspräsidenten einzureichen, in dessen Bezirk der Referendar zuletzt ausgebildet worden ist. Ein Referendar, der zuletzt nicht in einem der in den vertragschließenden Ländern belegenen Oberlandesgerichtsbezirke ausgebildet worden ist, kann einen Antrag auf Gestattung einer zweiten Wiederholung der Prüfung nur stellen, nachdem sich ein Oberlandesgerichtspräsident bereit erklärt hat, ihn im weiteren Vorbereitungsdienst zu beschäftigen. Der Antrag ist in diesem Falle über diesen Oberlandesgerichtspräsidenten einzureichen. Bei Gestattung der zweiten Wiederholung der Prüfung

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

bestimmt der Präsident des gemeinsamen Prüfungsamtes die Dauer des weiteren Vorbereitungsdienstes und etwaige weitere Auflagen.

(5) Ein Referendar, der die Prüfung wiederholt nicht bestanden hat oder dem die Wiederholung der Prüfung nach Absatz 3 versagt ist, ist mit dem Ablauf des Tages der mündlichen Prüfung aus dem Vorbereitungsdienst entlassen; wird im ersten Fall die zweite Wiederholung nach Absatz 4 gestattet, so wird der Referendar wieder in den Vorbereitungsdienst aufgenommen.

§ 19 Beurkundung des Prüfungsherganges

(1) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:

- a) die Bewertung der schriftlichen Arbeiten im einzelnen und im Gesamturteil des Ausschusses,
- b) die Gegenstände und die Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung,
- c) die Schlußentscheidung des Prüfungsausschusses.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 20 Pflichtwidrigkeiten

(1) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs oder einer sonstigen Verletzung der dem Referendar während der Prüfung obliegenden Pflichten entscheidet der Präsident des gemeinsamen Prüfungsamtes, wenn es sich um einen Vorfall außerhalb der mündlichen Prüfung handelt oder die Tatsache nach dem Bestehen der Prüfung bekannt wird.

(2) Über die Folgen einer in der mündlichen Prüfung festgestellten Ordnungswidrigkeit entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Der Referendar kann von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden, oder es kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen ohne oder nach Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes während bestimmter Zeit an-

geordnet werden. Im ersteren Falle ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(4) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung kann diese für nicht bestanden erklärt werden, aber nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung.

§ 21 Entscheidungen des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag."

Artikel 2

(1) Diese Zusatzvereinbarung bedarf der Ratifikation.

(2) Die Ratifikationsurkunden werden bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt.

(3) Die Zusatzvereinbarung tritt mit dem Tage der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft.

Hamburg, den 22. November 1962

Für den Senat
der Freien und Hansestadt Hamburg
gez. Dr. Biermann-Ratjen
(Senator)

Bremen, den 3. Dezember 1962

Für die Freie Hansestadt Bremen
gez. Dr. Graf
(Senator)

Kiel, den 25. Februar 1963

Für das Land Schleswig-Holstein
gez. Dr. Leverenz
(Justizminister)

Neufassung der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein
über ein gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung

Vom

1. Teil

Das gemeinsame Prüfungsamt

§ 1

(1) Die Große Juristische Staatsprüfung wird vor dem gemeinsamen Prüfungsamt der Länder Freie Hansestadt Bremen, Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein abgelegt.

(2) Das gemeinsame Prüfungsamt wird bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg errichtet.

§ 2

(1) Das gemeinsame Prüfungsamt besteht aus dem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern und Mitgliedern.

(2) Der Präsident des gemeinsamen Prüfungsamtes ist der jeweilige Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg. Er führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des gemeinsamen Prüfungsamtes. Seine Stellvertreter müssen Richter oder Beamte sein, die die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Zu Mitgliedern des gemeinsamen Prüfungsamtes können berufen werden:

- a) ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts an einer deutschen Hochschule;
- b) Richter, Staatsanwälte oder Rechtsanwälte;
- c) andere Beamte, die auf Grund eines Rechtsstudiums und der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben.

(4) Die Mitglieder einschließlich der Stellvertreter des Präsidenten werden von der Senatskommission für die Justizverwaltung in Hamburg im Einvernehmen mit den beteiligten Landesjustizverwaltungen auf die Dauer von 3 Jahren ernannt. Bei Ablauf dieser Frist verlängert sich der Auftrag der Prüfer bis zur Neubesetzung des Amtes.

(5) Die nebenamtliche Mitgliedschaft im gemeinsamen Prüfungsamt endet mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus seinem Hauptamt, soweit nicht die Senatskommission für die Justizverwaltung in Hamburg im Einvernehmen mit den beteiligten Landesjustizverwaltungen im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

§ 3

(1) Die einzelne Prüfung wird von einem Prüfungsausschuß abgenommen. Er besteht aus vier Prüfern einschließlich des Vorsitzenden. Einer der Prüfer muß über besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes verfügen.

(2) Der Präsident bestimmt für jede Prüfung die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(3) Die Leiter der Landesjustizverwaltungen haben das Recht, jederzeit persönlich den Prüfungen beizuwohnen; sie können dies Recht auch durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Behörde ausüben.

2. Teil

Die Große Staatsprüfung

§ 4

Zweck der Prüfung

Die Große Staatsprüfung dient der Feststellung, ob dem Referendar nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen, seinem praktischen Geschick in der Erledigung der Geschäfte und nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit die Fähigkeit zum Richteramt und höheren Verwaltungsdienst zuzusprechen ist. Ob und inwieweit die Anstellung als Richter, die Übernahme in den höheren Verwaltungsdienst, die Zulassung als Rechtsanwalt und die Ernennung zum Notar von einer weiteren Fortbildung, insbesondere der Ablegung eines Probendienstes, abhängig ist, bestimmt sich nach besonderen Vorschriften.

§ 5

Zulassung zur Großen Staatsprüfung

(1) Die Große Staatsprüfung soll sich tunlichst ohne längeren Zwischenraum an den letzten Abschnitt des Vorbereitungsdienstes anschließen.

(2) Zwei Wochen vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes stellt der Oberlandesgerichtspräsident, in dessen Bezirk der Referendar ausgebildet worden ist, den Referendar mit einer abschließenden Beurteilung unter Beifügung der Personalakten dem Präsidenten des gemeinsamen Prüfungsamtes vor. Ist der Referendar im Bezirk keines der in den vertragsschließenden Ländern belegenen Oberlandesgerichte ausgebildet worden, so kann der Oberlandesgerichtspräsident des Bezirks, in dem er seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat, ihn ohne abschließende Beurteilung zur Prüfung vorstellen, wenn wichtige Gründe die Zulassung rechtfertigen.

(3) Die Prüfungsgebühr beträgt 120 DM; sie ist vor der Vorstellung zur Prüfung zu zahlen.

(4) Wird der Referendar zur Prüfung nicht zugelassen, so wird ihm der eingezahlte Betrag erstattet.

(5) Endet das Prüfungsverfahren vor dem Beginn der mündlichen Prüfung, so ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Prüfung gemäß § 10 für nicht bestanden erklärt worden ist.

(6) Über die Zulassung zur Großen Staatsprüfung entscheidet der Präsident des gemeinsamen Prüfungsamtes.

(7) Der Referendar steht während des Prüfungsverfahrens unter der Dienstaufsicht des Oberlandesgerichtspräsidenten, der ihn zur Prüfung vorgestellt hat.

(8) Der Referendar kann sich auch schon zwei Monate vor Ablauf des Vorbereitungsdienstes zur Prüfung melden. Der Oberlandesgerichtspräsident stellt ihn zur Prüfung vor, falls anzunehmen ist, daß der Re-

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

ferendar das Ziel der Ausbildung erreichen wird. Die Zeit, in der der Referendar die schriftlichen Prüfungsarbeiten anfertigt, wird auf den Vorbereitungsdienst nicht angerechnet.

§ 6

Die Prüfung im allgemeinen

Die Prüfung beginnt mit einer praktischen häuslichen Arbeit; es folgen vier Aufsichtsarbeiten, den Schluß bildet die mündliche Prüfung.

§ 7

Die häusliche Arbeit

(1) Der Referendar hat auf Grund eines Aktenstückes ein Gutachten über die zu erlassende Entscheidung abzugeben und die Entscheidung zu entwerfen.

(2) Der Referendar hat die Arbeit binnen vier Wochen in Reinschrift abzuliefern und ihr die Versicherung hinzuzufügen, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient habe. Die Frist wird durch Abgabe bei einem Postamt gewahrt.

(3) Wird die Ablieferungsfrist versäumt, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so ist die Prüfung nicht bestanden. Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes wird auf Antrag eine andere Arbeit zugeteilt; die Entscheidung trifft der Präsident des gemeinsamen Prüfungsamtes. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund für die Versäumung der Ablieferungsfrist, wenn die Erkrankung unverzüglich durch ein amtliches Arztzeugnis nachgewiesen wird. Der Präsident des gemeinsamen Prüfungsamtes bestimmt, in welcher Weise das amtliche Arztzeugnis einzuholen ist. Er kann von der Vorlage des amtlichen Arztzeugnisses absehen, wenn es offensichtlich ist, daß der Referendar die Ablieferungsfrist infolge der Erkrankung versäumt hat.

§ 8

Aufsichtsarbeiten

(1) Die Aufsichtsarbeiten sind an je einem Tage am Sitze des Oberlandesgerichts zu fertigen; zur Bearbeitung jeder Aufgabe stehen dem Prüfling fünf Stunden zur Verfügung.

(2) In drei Arbeiten sind Rechtsfälle nach Akten zu behandeln, und zwar ist einer dem Bürgerlichen Recht, ein weiterer dem Strafrecht, der dritte der Zwangsvollstreckung, dem Konkursrecht oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder dem Handelsrecht zu entnehmen. Die Aufgaben sollen nach Möglichkeit auch Fragen des Verfahrensrechts enthalten. Der Prüfling hat die Entscheidung oder Verfügung zu entwerfen, die die entscheidende Behörde zu treffen hätte. Wenn eine Begründung weder erforderlich noch üblich ist, sind die Gründe in einem Gutachten darzulegen.

(3) Die vierte Arbeit hat eine Aufgabe aus dem Staats- oder Verwaltungsrecht zu behandeln.

(4) Der Präsident des gemeinsamen Prüfungsamtes bestimmt die Bücher, die den Referendaren für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten zur Verfügung gestellt werden. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist verboten.

§ 9

(1) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten führt ein Mitglied des Prüfungsamtes oder

ein Richter oder Staatsanwalt, der vom Oberlandesgerichtspräsidenten im Einvernehmen mit dem Präsidenten des gemeinsamen Prüfungsamtes und, soweit es sich um Staatsanwälte handelt, auch im Einvernehmen mit dem Generalstaatsanwalt bestellt wird.

(2) Der Referendar hat die Arbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist mit seiner Unterschrift versehen an den Aufsichtsführenden abzugeben.

(3) Einen Referendar, der sich eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig macht, kann der Aufsichtsführende von der Fortsetzung der Arbeiten ausschließen.

(4) Der Aufsichtsführende fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verschließt die Arbeiten in einem Umschlag und versiegelt ihn.

(5) Erscheint der Referendar zur Anfertigung einer Arbeit nicht oder liefert er eine Arbeit nicht ab, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Arbeit mit „ungenügend“ bewertet. Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes für das Ausbleiben oder die Nichtablieferung einer Arbeit ist der Referendar auf Antrag zur Neuankündigung sämtlicher Aufsichtsarbeiten zu laden; die Entscheidung trifft der Präsident des gemeinsamen Prüfungsamtes. Im übrigen findet § 7 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 entsprechende Anwendung.

§ 10

Ausschluß von der mündlichen Prüfung

Sind die häusliche Arbeit und sämtliche Aufsichtsarbeiten eines Referendars mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden, so nimmt der Referendar an der mündlichen Prüfung nicht teil. Der Prüfungsausschuß hat nach mündlicher Beratung die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

§ 11

Die mündliche Prüfung

(1) Vor der Prüfung soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit jedem einzelnen Referendar Rücksprache nehmen, um ein Bild von der Persönlichkeit des Referendars zu gewinnen.

(2) In der Regel sollen nicht mehr als fünf Referendare gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfung soll etwa fünf Stunden dauern. Sie ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen.

(3) Mit der mündlichen Prüfung ist ein freier Vortrag aus Akten zu verbinden, die dem Referendar am dritten Werktag vor der mündlichen Prüfung übergeben werden; der Referendar hat zu versichern, daß er den Vortrag ohne fremde Hilfe vorbereitet habe.

(4) Wird die mündliche Prüfung versäumt, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so ist die Prüfung nicht bestanden. Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Referendar zu einem neuen Termin zu laden; die Entscheidung trifft der Präsident des gemeinsamen Prüfungsamtes. Im übrigen findet § 7 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 entsprechende Anwendung.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Er hat darauf zu achten, daß die Referendare in geeigneter Weise befragt werden und beteiligt sich selbst an der Prüfung.

(6) Dem Vorsitzenden liegt die Aufrechterhaltung der Ordnung ob.

(7) Der Vorsitzende kann zur Prüfung zugelassenen Referendaren gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören.

§ 12

Rücktritt

Tritt ein Referendar ohne Genehmigung des Präsidenten des gemeinsamen Prüfungsamtes von der Prüfung zurück, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 13

Entscheidungen über Prüfungsleistungen

Alle Entscheidungen über Prüfungsleistungen werden — unbeschadet der Vorschriften in den §§ 7 Absatz 3, 9 Absatz 5 und 11 Absatz 4 — durch den Prüfungsausschuß gefällt.

§ 14

Vorbereitung der Entscheidung

(1) Die schriftlichen Arbeiten werden von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses begutachtet. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge.

(2) Vor Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Vorberatung des Prüfungsausschusses statt, zu der sämtliche Prüfungsunterlagen vorliegen. In ihr sollen die Ansichten über die Persönlichkeit des Referendars und die Prüfungsleistungen unter den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ausgetauscht und die Bewertungen der schriftlichen Arbeiten bekanntgegeben werden.

§ 15

Prüfungsnoten

Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut	(1) = eine besonders hervorragende Leistung;
gut	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
vollbefriedigend	(2—3) = eine teilweise erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
befriedigend	(3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
ausreichend	(4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
mangelhaft	(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln;
ungenügend	(6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 16

Schlußberatung

Im Anschluß an die mündliche Prüfung berät der Prüfungsausschuß über das Ergebnis der Prüfung. Dabei sind auch die aus den Ausbildungsstationen des Vorbereitungsdienstes vorliegenden Arbeiten und Zeugnisse zu berücksichtigen.

§ 17

Schlußentscheidung

(1) Genügen die Leistungen des Referendars insgesamt den Anforderungen, so ist die Prüfung mit einer Gesamtbewertung nach § 15 für bestanden zu erklären.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis.

§ 18

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Referendar die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen, wenn nicht die Wiederholung nach Absatz 3 ausgeschlossen wird.

(2) In den Fällen des § 7 Absatz 3 und des § 10 ist die Prüfung vollständig zu wiederholen; im übrigen bestimmt der Prüfungsausschuß, ob sie vollständig oder nur in Teilen zu wiederholen ist. Der Prüfungsausschuß, im Fall des § 7 Absatz 3 der Präsident des gemeinsamen Prüfungsamtes, bestimmt, für welche Zeit der Referendar in den Vorbereitungsdienst zurückverwiesen wird; die Dauer des erneuten Vorbereitungsdienstes soll sechs Monate nicht unterschreiten und zwölf Monate nicht überschreiten.

(3) Die Wiederholung der Prüfung kann ausgeschlossen werden, wenn sie nach dem Ergebnis des ersten Prüfungsversuchs zwecklos erscheint. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß. Sie ist dem Referendar zugleich mit dem Prüfungsergebnis bekanntzumachen.

(4) Der Präsident des gemeinsamen Prüfungsamtes kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten. Der Antrag ist über den Oberlandesgerichtspräsidenten einzureichen, in dessen Bezirk der Referendar zuletzt ausgebildet worden ist. Ein Referendar, der zuletzt nicht in einem der in den vertragsschließenden Ländern belegenen Oberlandesgerichtsbezirke ausgebildet worden ist, kann einen Antrag auf Gestattung einer zweiten Wiederholung der Prüfung nur stellen, nachdem sich ein Oberlandesgerichtspräsident bereit erklärt hat, ihn im weiteren Vorbereitungsdienst zu beschäftigen. Der Antrag ist in diesem Falle über diesen Oberlandesgerichtspräsidenten einzureichen. Bei Gestattung der zweiten Wiederholung der Prüfung bestimmt der Präsident des gemeinsamen Prüfungsamtes die Dauer des weiteren Vorbereitungsdienstes und etwaige weitere Auflagen.

(5) Ein Referendar, der die Prüfung wiederholt nicht bestanden hat oder dem die Wiederholung der Prüfung nach Absatz 3 versagt ist, ist mit dem Ablauf des Tages der mündlichen Prüfung aus dem Vorbereitungsdienst entlassen; wird im ersteren Fall die zweite Wiederholung nach Absatz 4 gestattet, so wird der Referendar wieder in den Vorbereitungsdienst aufgenommen.

§ 19

Beurkundung des Prüfungsherganges

(1) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:

- a) die Bewertung der schriftlichen Arbeiten im einzelnen und im Gesamturteil des Ausschusses,
- b) die Gegenstände und die Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

c) die Schlußentscheidung des Prüfungsausschusses.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 20

Pflichtwidrigkeiten

(1) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs oder einer sonstigen Verletzung der dem Referendar während der Prüfung obliegenden Pflichten entscheidet der Präsident des gemeinsamen Prüfungsamtes, wenn es sich um einen Vorfall außerhalb der mündlichen Prüfung handelt oder die Tatsache nach dem Bestehen der Prüfung bekannt wird.

(2) Über die Folgen einer in der mündlichen Prüfung festgestellten Ordnungswidrigkeit entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Der Referendar kann von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden, oder es kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen ohne oder nach Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes während bestimmter Zeit angeordnet werden. Im ersteren Falle ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(4) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung kann diese für nicht bestanden erklärt werden, aber nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung.

§ 21

Entscheidungen des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 22

(1) Die Entscheidungen, die eine Beurteilung der Prüfungsleistungen enthalten, können nicht abgeändert werden.

(2) Über Widersprüche gegen Entscheidungen nach § 9 Absatz 3 sowie gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses und des Präsidenten des gemeinsamen Prüfungsamtes entscheidet der Präsident des gemeinsamen Prüfungsamtes.

§ 23

(1) Dieser Vertrag kann von jedem der vertragsschließenden Länder auf den Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden.

(2) Durch das Ausscheiden eines Landes wird die Wirksamkeit dieses Vertrages unter den übrigen Ländern nicht berührt.

§ 24

Die §§ 49 bis 58 der Justizausbildungsordnung vom 15. Januar 1949 (Verordnungsblatt Britische Zone Seite 21) treten für die Gebiete der vertragsschließenden Länder am 1. April 1950 außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Im Jahre 1950 gründeten die Länder Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein das Gemeinsame Prüfungsamt für die Große Juristische Staatsprüfung in Hamburg. Hierzu wurde zwischen den beteiligten Ländern am 20., 24., 27. Februar 1950 die Übereinkunft über ein gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung geschlossen und von den Länderparlamenten ratifiziert. Dieser Staatsvertrag, der nur hinsichtlich einer Erhöhung der Prüfungsgebühren durch Zusatzvereinbarung vom 14./28. April 1956 und 4. Juni 1956 geändert worden ist, hat sich bewährt. Inzwischen hat sich jedoch das Bedürfnis nach weiteren Änderungen der Länderübereinkunft, die sich insbesondere aus den im Laufe der Jahre von dem gemeinsamen Prüfungsamt gesammelten Erfahrungen ergeben, herausgestellt.

Nach der bisherigen Regelung können die Referendare einmal unentschuldigt die Hausarbeit und die Klausurarbeiten zurückgeben und einmal unentschuldigt dem Termin zur mündlichen Prüfung fernbleiben, ohne Prüfungsnachteile erleiden zu müssen. Diese Möglichkeiten haben die Prüflinge in den letzten Jahren in zunehmendem Maße unangemessen häufig ausgenutzt. Nach den Feststellungen des gemeinsamen Prüfungsamtes haben insbesondere die Fälle, in denen Prüfungsarbeiten unentschuldigt zurückgegeben worden sind, inzwischen einen Besorgnis erregenden Umfang angenommen. Diese Erscheinung hat zu einer unvermeidbaren Mehrbelastung der Prüfer und Überbelastung des Prüfungsamtes geführt. Auch vom Prüfungszweck her gesehen, rechtfertigt sich der Wegfall dieser Möglichkeiten. Mit Bestehen der Großen Staatsprüfung soll der junge Jurist in der Lage sein, jeden Rechtsfall vernünftig zu entscheiden. Bekommt er nach der Prüfung ein richterliches oder staatsanwaltschaftliches Dezernat, kann er auch nicht den einen oder anderen Fall, der ihm nicht liegt, an einen anderen Richter oder Staatsanwalt abgeben, sondern muß den Fall, der ihm nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesen ist, selbst entscheiden. Im übrigen wirkt sich die Rückgabe der Prüfungsarbeiten, wie die Erfahrungen immer wieder bestätigt haben, zum Nachteil der Referendare selbst aus, da sich hierdurch die Prüfungszeit mit ihrer erheblichen psychologischen Belastung verlängert. Es erscheint daher geboten, die Möglichkeit der unentschuldigter Rückgabe von Prüfungsarbeiten und des unentschuldigter Ausbleibens in dem Termin zur mündlichen Prüfung auszuschließen.

Daneben erscheint es erforderlich, die Länderübereinkunft, die in ihrer bisherigen Fassung im größeren Umfange Bestimmungen der Justizausbildungsordnung für entsprechend anwendbar erklärt, von Verweisungen freizumachen. Das bisherige System von Verweisungen war solange bedenkenfrei, wie gewährleistet war, daß zumindest die im Rahmen der Länderübereinkunft für entsprechend anwendbar erklärten Bestimmungen der Justizausbildungsordnung in den Ländern Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein übereinstimmten. Diese Übereinstimmung ist nicht mehr gesichert, da in den beteiligten Ländern voneinander abweichende Änderungen der Justizausbildungsordnung zu erwarten sind. Um dem Rechnung zu tragen, sind die entsprechenden Regelungen in die Länderübereinkunft aufgenommen worden.

Die Zusatzvereinbarung beschränkt sich auf die vorzudringlichen Änderungen der Länderübereinkunft. Von umfangreicheren, sachlichen Änderungen ist im Hinblick auf eine im Anschluß an die Denkschrift des Arbeitskreises für Juristenausbildung erwogene Neuordnung der Justizausbildung Abstand genommen worden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Nr. 1

Nach der bisherigen Fassung des § 2 Absatz 2 Satz 3 müssen die Stellvertreter des Präsidenten des gemeinsamen Prüfungsamtes Justizbeamte sein, die die Befähigung zum Richteramt haben. Hierunter sind auch Richter zu verstehen. Da jedoch entsprechend der neueren Terminologie Richter keine Beamte sind, ist es erforderlich, sie neben den Beamten mit der Befähigung zum Richteramt ausdrücklich aufzuführen. Diese Gesichtspunkte berücksichtigt die Neufassung des § 2 Absatz 2 Satz 3.

Nr. 2

a) Der Fortfall des § 5 Absatz 3 Satz 2 ist erforderlich, da die bisher in der Länderübereinkunft vorgesehenen Verweisungen auf Bestimmungen der Justizausbildungsordnung entfallen und dafür die entsprechenden Vorschriften der Justizausbildungsordnung, die auch im Rahmen der Länderübereinkunft Anwendung finden sollen, ausdrücklich wiederholt werden (vgl. A. der Begründung).

§ 5 Absatz 7 ist gestrichen, weil für die Aufrechterhaltung von Sondervorschriften für Kriegsteilnehmer kein Bedürfnis mehr besteht. Die Kriegsteilnehmer, deren Ausbildung infolge des Krieges verzögert wurde, haben inzwischen ihre Ausbildung beendet. Weitere Heimkehrer sind nicht zu erwarten.

b) Die Streichung des Wortes „dreijährigen“ im § 5 Absatz 6 Satz 1 ist erforderlich, da § 5 Absatz 3 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes einen Vorbereitungsdienst von mindestens 3½ Jahren vorschreibt.

c) Die Umstellung der Absätze 4, 5 und 6 ergibt sich daraus, daß die Absätze 4 und 5 neu eingefügt werden.

d) Die Einfügung der Absätze 4 und 5 folgt aus dem Fortfall der bisher im § 5 Absatz 3 Satz 2 vorgesehenen Verweisungen auf die Justizausbildungsordnung (JAO). Sachlich stimmt Absatz 4 mit § 12 Absatz 3 JAO überein. Absatz 5 weicht hingegen von der bisher entsprechend anwendbaren Regelung im § 12 Absatz 4 JAO ab. Bisher ermäßigt sich die Prüfungsgebühr bei einem Referendar, der wegen eines ordnungswidrigen Verhaltens von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, auch dann nicht, wenn das Prüfungsverfahren vor dem Beginn der mündlichen Prüfung endet. Diese Regelung kann nicht aufrechterhalten bleiben, da sie Strafcharakter hat und mit den allgemeinen Grundsätzen des Gebührenrechts unvereinbar ist. Hingegen erscheint es dann, wenn die Prüfung gemäß § 10 für nicht bestanden erklärt worden ist, gerechtfertigt, eine Ermäßigung der Prüfungsgebühr auf die Hälfte nicht eintreten zu lassen.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

lassen, da in diesem Fall das Prüfungsverfahren in einem relativ späten Stadium, in dem der Prüfungsausschuß bereits eine erhebliche Tätigkeit hat aufwenden müssen, endet. Diese Gesichtspunkte berücksichtigt der neu eingefügte § 5 Absatz 5.

Nr. 3

- a) Die Neufassung des § 7 Absatz 2 berücksichtigt den Fortfall der Verweisung auf § 15 Absätze 3 und 4 JAO. Sachlich entspricht die Neufassung des § 7 Absatz 2 dem § 15 Absatz 3 JAO.
- b) Der neu eingefügte § 7 Absatz 3 regelt die Folgen der Versäumung der Ablieferungsfrist für die Hausarbeit. Bisher konnte der Referendar die Ablieferungsfrist für die Hausarbeit einmal unentschuldigt versäumen, ohne Prüfungsnachteile erleiden zu müssen (§ 7 Absatz 3 in Verbindung mit § 15 Absatz 4 JAO). Diese Möglichkeit ist von den Referendaren in einem Maße ausgenutzt worden, daß dringend Abhilfe geboten ist. Es ist daher vorgesehen, die Rückgabe nur noch beim Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere im Falle einer Krankheit, zuzulassen. Die Vorschriften über den Nachweis der Krankheit, die dem Präsidenten des gemeinsamen Prüfungsamtes bei den von ihm zu treffenden Entscheidungen einen größeren Ermessensspielraum einräumen, erscheinen nach den Erfahrungen des Prüfungsamtes zweckmäßig, um allen auftauchenden Einzelfällen gerecht werden zu können. Für den Fall, daß die Versäumung der Ablieferungsfrist infolge Krankheit offenkundig ist, erscheint es überflüssig, die Vorlage eines amtlichen Arztezeugnisses zu verlangen. Auch kann der Präsident des Prüfungsamtes jedes andere ärztliche Attest im Einzelfall, zum Beispiel bei einer Grippe-epidemie, zum ausreichenden Nachweis erklären.

Nr. 4

§ 8 Absatz 5 sowie §§ 9 und 10 enthalten in größerem Umfange Verweisungen auf Bestimmungen der Justizausbildungsordnung. Da die Länder-übereinkunft von solchen Verweisungen freigemacht werden soll, ist es erforderlich, die genannten Bestimmungen zu streichen und durch neue Vorschriften, die in den §§ 9 bis 21 (Nr. 7) vorgesehen sind, zu ersetzen.

Nr. 5

Die Neufassung ist erforderlich, da gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) als Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses und des Präsidenten des gemeinsamen Prüfungsamtes nur noch der Widerspruch vorgesehen ist. Es erscheint zweckmäßig, diese Entscheidung entsprechend der bisherigen Regelung dem Präsidenten des gemeinsamen Prüfungsamtes zu übertragen.

Nr. 6

Die Umstellung der §§ 11, 12 und 13 ergibt sich daraus, daß die §§ 9 bis 21 (Nr. 7) neu eingefügt werden.

Nr. 7

Die §§ 9 bis 21 ersetzen die Regelungen, die bisher in den §§ 8 Absatz 5, 9 und 10 in Verbindung mit den entsprechenden Bestimmungen der Justizausbildungsordnung enthalten sind (Nr. 4). Diese neuen Vorschriften stimmen sachlich überwiegend mit dem bisherigen Recht überein. Im einzelnen ist zu den neu eingefügten Bestimmungen folgendes zu bemerken:

Zu § 9:

Die Absätze 1 bis 4 entsprechen dem § 17 Absätze 2 bis 5 JAO, die bisher gemäß § 8 Absatz 5 entsprechende Anwendung finden.

Absatz 5 weicht von der bisherigen Regelung ab (§ 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 17 Absatz 6 JAO). Von der in diesen Bestimmungen auch für die Aufsichtsarbeiten vorgesehenen Möglichkeit, einmal unentschuldigt im Termin zur Anfertigung der Arbeiten ausbleiben, oder eine Arbeit unentschuldigt nicht abzuliefern, ist — ebenso wie bei der häuslichen Arbeit (vgl. Nr. 3 b) — unangemessen häufig Gebrauch gemacht worden. Daher soll dies künftig auch bei den Aufsichtsarbeiten nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere in Krankheitsfällen, möglich sein. Als Folge des unentschuldigtem Nichterscheins oder der unentschuldigtem Nichtabgabe einer Arbeit ist vorgesehen, daß die betreffende Arbeit mit „ungenügend“ bewertet wird. Diese Regelung, die sich in den insoweit übereinstimmenden juristischen Ausbildungsordnungen der Länder Hessen (GVBl. 1957 S. 161) und Rheinland-Pfalz (GVBl. 1957 S. 45) befindet, erscheint im Interesse einer zügigen Durchführung des Prüfungsverfahrens erforderlich.

Zu § 10:

Nach der bisherigen Regelung muß ein Referendar, dessen sämtliche schriftliche Arbeiten mit „unzulänglich“ (künftig „mangelhaft“ — vgl. § 15 —) oder „ungenügend“ bewertet sind, auch an der mündlichen Prüfung teilnehmen. Da es in der Praxis bisher nicht vorgekommen ist, daß ein solcher Referendar die Prüfung bestanden hat, erscheint es zweckmäßig, die Prüfung schon vor der Fortführung der mündlichen Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

Zu § 11:

Die Regelungen in den Absätzen 1, 2, 3 und 5 bis 7 stimmen im wesentlichen mit dem bisherigen Recht (vgl. § 9 Absätze 1 und 2 sowie 3 in Verbindung mit § 18 Absätze 6 bis 8 JAO) überein. Die Regelung im Absatz 4 ist neu. In Übereinstimmung mit den §§ 7 Absatz 3 (Nr. 3 b) und 9 Absatz 5 (Nr. 7) soll das Nichterscheinen in dem Termin zur mündlichen Prüfung nur noch beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Prüfungsnachteile bleiben.

Zu §§ 12 bis 14:

Diese Vorschriften stimmen sachlich mit dem bisherigen Recht (§ 10 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 19, 20 und 21 JAO) überein.

Zu § 15:

Für die Prüfungsnoten ist nach § 10 Absatz 1 bisher die Regelung im § 22 JAO entsprechend anwendbar gewesen. Die Neufassung weist demgegenüber einige Änderungen auf. Die Worte „ausgezeichnet“ und „unzulänglich“ sind durch die Worte „sehr gut“ und „mangelhaft“ ersetzt worden. Außerdem sind die einzelnen Prüfungsnoten definiert worden, um eine möglichst gleichmäßige Handhabung der Bewertungsmaßstäbe zu erreichen. Die Neufassung dient der Rechtsvereinheitlichung und Klarstellung. Sie stimmt mit der Regelung in § 13 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung vom 2. August 1961 (BGBl. I S. 1173) überein. In Abweichung davon ist nur die bisher übliche Note „vollbefriedigend“ beibehalten worden. Die Neufassung entspricht dem Beschluß der 29. Justizministerkonferenz über die Vereinheitlichung

der Prüfungsnoten, der alle Bundesländer bei der Novellierung ihrer Justizausbildungsordnung gefolgt sind bzw. zu folgen beabsichtigen.

Zu §§ 16 und 17:

Diese Vorschriften entsprechen den bisher im Rahmen des § 10 anwendbaren §§ 23 und 24 JAO.

Zu § 18:

Die Absätze 1 bis 4 stimmen sachlich im wesentlichen mit der bisherigen Regelung in den Absätzen 1 bis 3 des § 10 überein.

Absatz 5 der Neufassung, der den bisherigen § 10 Absatz 4 ersetzt, enthält eine Neuregelung der Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst für Referendare, die die Prüfung wiederholt nicht bestanden haben oder denen die Wiederholung der Prüfung versagt ist. Nach dem bisherigen Wortlaut des § 10 Absatz 4 „ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen“ bedarf es auch in den genannten Fällen einer besonderen Entlassungsverfügung. Hierfür besteht kein Bedürfnis, da sich die Ungeeignetheit des Referendars für den juristischen Beruf herausgestellt hat, so daß die sofortige Entlassung mit dem Ablauf des Tages der mündlichen Prüfung gerechtfertigt ist. Diesen Erwägungen trägt die Neufassung Rechnung. Für den Fall, daß der Referendar nach Absatz 4 zur weiteren Wiederholung der Großen Staatsprüfung zugelassen wird, erscheint die im 2. Halbsatz des Absatz 5 vorgesehene Wiederaufnahme des Referendars in den Vorbereitungsdienst notwendig.

Zu §§ 19 bis 21:

Diese Vorschriften stimmen sachlich mit den bisher entsprechend anwendbaren §§ 27 bis 29 JAO überein. In § 21 ist lediglich der letzte Satz des § 29 JAO ent-

fallen, da ein Bedürfnis für die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung nicht besteht. In der Länderübereinkunft und der Zusatzvereinbarung sind alle Fälle erfaßt, in denen der Präsident des gemeinsamen Prüfungsamtes entscheidet.

Zu Artikel 2:

Die Notwendigkeit der Ratifikation ergibt sich aus verfassungsrechtlichen Grundsätzen.

Die Hinterlegung der Urkunden bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg erscheint zweckmäßig, weil das gemeinsame Prüfungsamt in Hamburg gebildet ist und der Landesjustizverwaltung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg die Federführung bei dem Entwurf der Zusatzvereinbarung oblag.

C. Zu der Neufassung der Übereinkunft

Auch die Neufassung, die den durch die Änderungen unübersichtlich werdenden Text zusammenstellt, soll als Gesetz beschlossen werden. Bremen hat die Ursprungsübereinkunft vom 20., 24. und 27. Februar 1950 zwar durch das Parlament beschlossen, hat sie aber im Gegensatz zu Hamburg und Schleswig-Holstein nicht als Gesetz behandelt oder veröffentlicht. Gleichwohl hat auch Bremen die erste Änderung vom 14. und 28. April und 4. Juni 1956, dem Beispiel der beiden anderen Länder folgend, bereits als förmliches Gesetz erlassen (Brem. GBl. S. 133). Der Gesetzesbeschluß über die ganze Neufassung beseitigt die restliche Uneinheitlichkeit und sichert für das gesamte Vertragswerk die Eigenschaft als Landesgesetz.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

